



Deutscher
Familienverband
Bundesgeschäftsführung
Seelingstr. 58
14059 Berlin

**Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes
zum Referentenentwurf
eines Ganztagsförderungsgesetzes**

Mit dem Gesetz soll ab 2025 im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) stufenweise ein Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter eingeführt werden. Die Gesetzesinitiative zielt darauf, die Förderung von Kindern zu unterstützen und Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zunächst soll für Kinder, die ab dem Schuljahr 2025/26 die erste Klasse besuchen, ein bundesweiter Anspruch auf ganztägige Förderung eingeführt werden. Ab dem 1.8.2028 soll ein Rechtsanspruch für Schüler der ersten vier Klassen gelten.

Der Deutsche Familienverband nimmt insbesondere zu Inhalt und Umfang des Rechtsanspruchs Stellung. Zum Gesetz über Finanzhilfen und zu den Änderungen im Länderfinanzausgleich nimmt der DFV nur insoweit Stellung, als Qualitätsaspekte angesprochen sind. In Anbetracht der äußerst kurzen Frist zur Stellungnahme und der noch nicht abgeschlossenen Abstimmung in der Bundesregierung behalten wir uns eine Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich vor.

Der Deutsche Familienverband begrüßt das Ziel, die Förderung von Kindern zu verbessern und Familien bei der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu unterstützen. Damit ein gutes Bildungs- und Betreuungsangebot für Grundschul Kinder erreicht werden kann, sieht der Deutsche Familienverband jedoch noch wesentlichen Nachbesserungsbedarf. Dies gilt vor allem für das bislang völlige Fehlen von verbindlichen Qualitätsvorgaben. Insgesamt ist eine weitaus stärkere Berücksichtigung des Wohls und der Bedürfnisse von Kindern erforderlich, auch im Verhältnis zu arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen und den Anforderungen der Wirtschaft.

Es ist zu befürchten, dass mit dem bislang vorgesehenen Finanzvolumen eine qualitativ gute und individuell zum einzelnen Kind passende Ganztagsbetreuung im Grundschulalter nicht gestaltbar ist.

Die im Grundgesetz und in SGB VIII verbriefte Erstverantwortung der Eltern für die Erziehung und Förderung ihrer Kinder gebietet zudem, dass Familien frei über die Nutzung von Ganztagsangeboten entscheiden können. Ein auf Freiwilligkeit und Vielfalt basierendes und auf die Bedürfnisse von Kindern zugeschnittenes Vorgehen setzt allerdings voraus, dass Eltern es sich auch leisten können, auf die individuellen Bedürfnisse ihres Kindes einzugehen. Politik und Unternehmen sind gefordert, Eltern Zeit für ihre Kinder zu geben. Der Deutsche Familienverband hält daher eine Rahmung der Gesetzesinitiative durch weitere Maßnahmen im Sinne der Wahlfreiheit für erforderlich.

Im Einzelnen nimmt der Deutsche Familienverband wie folgt Stellung:

1. Freiwilligkeit und Angebotsvielfalt vor Ort

Laut Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 Abs. 2 SGB VIII sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Daher ist auch beim Ausbau der Ganztagsbetreuung und der Schaffung eines Rechtsanspruchs das **Bekenntnis zur Freiwilligkeit und Vielfalt bei der Ausgestaltung des Angebots erforderlich. Eine verpflichtende Ganztagsbetreuung bzw. Ganztagschule lehnt der Deutsche Familienverband nachdrücklich ab.** Soweit aus dem Gesetzentwurf ersichtlich und aus den Vorgesprächen mit den Bundesministerien bekannt, geht auch die Bundesregierung vom Prinzip der Freiwilligkeit aus. Wir begrüßen diese Zusage, halten es aber für geboten, das Prinzip der Freiwilligkeit und Wahlfreiheit nochmals durch Bezug auf § 1 Abs. 2 SGB VIII klarzustellen. Die freie Wahl zwischen verschiedenen Angeboten setzt zudem voraus, dass vor Ort in erreichbarer Nähe auch ein entsprechendes Angebot besteht.

2. Qualität sichern durch bundesweit einheitliche und verbindliche Qualitätskriterien

Der Gesetzentwurf sieht bislang keinerlei bundesweit verbindliche Qualitätskriterien für die Ausgestaltung der ganztägigen Betreuungs- und Bildungsangebote vor. Es ist daher damit zu rechnen, dass – erneut – ein Rechtsanspruch auf Betreuung ohne verbindliche Qualitätskriterien an den Start geht.

Dieser Verzicht auf bindende Qualitätsvorgaben ist aus Familiensicht nicht hinnehmbar. Es besteht die große Gefahr, dass sich Kommunen bei rein quantitativen Vorgaben erneut in Billiglösungen retten und Plätze aus dem Boden stampfen werden,

bei denen das individuelle Eingehen auf die Kinder nicht möglich ist, von einer individuellen Förderung ganz zu schweigen.¹

Die Erfahrungen mit dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz zeigen, dass es so gut wie unmöglich ist, diese Versäumnisse im Nachhinein zu korrigieren. Auch Jahre nach der Einführung ist es immer noch nicht gelungen, verbindliche und bundesweite Qualitätskriterien zu verankern und eine individuelle Förderung und Betreuung der Kinder zu gewährleisten, wie der Ländermonitor Frühkindliche Bildung der Bertelsmann Stiftung im August 2020 erneut eindringlich bestätigt hat.² Im Interesse der Kinder und der Eltern, die ihre Kinder gut betreut wissen wollen, darf es dazu nicht noch einmal kommen.

Aus Wirkungsstudien zum Ganzttag in der Grundschule ist bekannt, dass positive Effekte eine hohe Qualität der Angebote voraussetzen. Zu nennen ist hier vor allem die Langzeit-Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG), die von 2005 bis 2019 die Wirkung von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Angeboten am Nachmittag auf die schulische und persönliche Entwicklung von Kindern untersucht hat³ und auf die auch im vorliegenden Gesetzentwurf verwiesen wird.

Die StEG-Studie warnt zum einen vor der Hoffnung, dass Ganztagschulen ein Allheilmittel sind, um Bildungsprobleme zu lösen. So konnten insbesondere im Primarbereich keine Wirkungen auf fachbezogene Kompetenzen nachgewiesen werden. Auch bei der Stabilisierung schulischer Leistungen schwächerer Schüler waren Ganztagsangebote nur mäßig erfolgreich, **Hoffnungen auf mehr Chancengerechtigkeit und Integration haben sich damit, wenn überhaupt, nur in Ansätzen erfüllt.** Es konnte allerdings nachgewiesen werden, dass gut gemachte Angebote positive Auswirkungen auf das Sozialverhalten und die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder haben können. Sie bieten Chancen zur Förderung sozialer Kompetenz und zur Steigerung von Selbstwertgefühl, Motivation und Willenskraft und können damit indirekt auch die fachlichen Leistungen positiv beeinflussen.

¹ Vgl. dazu auch die Ausführungen der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände im Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Ganztagsfinanzierungsgesetz am 15.6.2020, S. 17.

² Vgl. „Schlechte Rahmenbedingungen erschweren die Bildungsarbeit der Kitas“, Pressemitteilung der Bertelsmann-Stiftung vom 25.08.2020.

³ Vgl. Konsortium der Studie zu Entwicklung von Ganztagschulen (StEG) (Hg.): Ganztagschule. Entwicklungen und Wirkungen. Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen 2005-2010, Frankfurt/Main 2010 (im Folgenden: StEG 2005-2010); ders.: Ganztagschule: Bildungsqualität und Wirkungen außerunterrichtlicher Angebote. Ergebnisse der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen 2012-2015, Frankfurt/Main 2016 (StEG 2012-2015) sowie ders.: Individuelle Förderung: Potenziale der Ganztagschule, Frankfurt/Main 2019 (StEG 2019).

Das gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass es sich um Angebote von sehr hoher pädagogischer und struktureller Qualität handelt und dass die Angebote die Kinder nicht überfordern. **Diese Qualität ist derzeit in der Ganztagsrealität jedoch nicht gegeben.**⁴ Hinzuweisen ist auch auf den enormen Investitionsstau allein im Schulbereich, den die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft auf über 44 Mrd. Euro beziffert.⁵

Bei der Festlegung von Qualitätskriterien können und müssen regionale Besonderheiten berücksichtigt werden. Aber zu große Gruppen und zu wenige und überforderte Fachkräfte, die in maroden Schulgebäuden übermüdete Kinder betreuen, sind in jeder Region und jedem Land schlecht.

Damit Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder nicht zur Mogelpackung oder zum Feigenblatt für familienfeindliche Arbeitszeiten wird, müssen gleichzeitig mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auch bundesweit verbindliche Qualitätskriterien festgelegt und im SGB VIII konkret verankert werden.

Wir halten es außerdem für erforderlich, die Qualitätsentwicklung und die Umsetzung der Qualitätsvorgaben auch im Bericht nach § 24 a SGB VIII-E und bei den Berichtspflichten der Länder zur Überprüfung der Bundesmittelverwendung nach § 8 Ganztagsfinanzhilfegesetz ausdrücklich einzubeziehen. Angesichts massiver Qualitätsdefizite auch in Betreuungsangeboten für Kinder vor dem Schulalter regt der Deutsche Familienverband darüber hinaus an, die Pflicht zur Qualitätsberichterstattung auch auf Kinderbetreuungsangebote für Kinder unter 6 auszudehnen.

Hierbei sind vor allem folgende Qualitätskriterien wichtig:

Fachkraft-Kind-Relation und Gruppengröße

Um ein individuelles Eingehen auf das einzelne Kind – das zu Beginn der Grundschulzeit sechs, teilweise erst fünf Jahre alt ist – zu ermöglichen, sollte unabhängig davon, ob das Angebot in der Schule oder im Hort stattfindet, eine Fachkraft-Kind-Relation von 1:10 zugrunde gelegt werden,⁶ für Erstklässler unmittelbar nach dem Kindergarten besser 1:8. Hierbei müssen Ausfallzeiten, Fortbildungen sowie weitere pädagogische Aufgaben und Kooperationszeiten berücksichtigt werden.

⁴ Vgl. StEG 2005-2010, S. 27 f.

⁵ Vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) vom 7.6.2020, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksache 19 (13) 91 d.

⁶ Vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), a.a.O.

Notwendig sind außerdem altersgerechte Vorgaben für die Gruppengröße, die bei jüngeren Grundschulkindern eine Größe von 15 bis 18 Kindern nicht überschreiten sollte.

Eine frühzeitige Festlegung der Kriterien im SGB VII ist auch deshalb erforderlich, weil dafür in einem ohnehin leer gefegten Arbeitsmarkt genügend für die Arbeit mit Grundschulkindern qualifizierte Fachkräfte rekrutiert und ausgebildet werden müssen. Das setzt neben attraktiven Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen und einer Aufstockung der Finanzmittel auch eine gesellschaftliche Aufwertung sozialer und pädagogischer Berufe voraus.

Erziehungspartnerschaft

Eine zentrale Voraussetzung für eine gute und individuelle Betreuung und Förderung ist eine gute Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule bzw. Hort. Eltern sind die wichtigsten Experten für die Bildung ihrer Kinder und müssen mit klaren Regeln und verbindlichem Beteiligungsrecht in die Ganztagsangebote einbezogen werden. Bei der Personalplanung der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Lehrer muss dafür Zeit einkalkuliert werden.

Inhaltliche Gestaltung

Die StEG-Studie⁷ zeigt, dass sich vor allem Formate bewährt haben, die sich klar vom Unterricht unterscheiden. Für Grundschulkindern stehen dabei freizeitbezogene Angebote im Vordergrund, die ihr Bedürfnis nach freiem Spielen und Bewegen berücksichtigen, die sich an ihren Interessen und ihrer Lebenswelt orientieren und ihnen auch Zeit für sich lassen. Gut geeignet sind Teamsportangebote, die das soziale Verhalten der Kinder – Hilfsbereitschaft, Konfliktbewältigung, Verantwortungsübernahme und Selbstständigkeit – fördern. Wichtig und wertvoll – vor allem auch für Kinder aus sozial benachteiligten Familien – sind altersentsprechende kulturelle Angebote (z.B. Theater)

Der Deutsche Familienverband warnt davor, junge Grundschulkindern mit zu anspruchsvollen fachbezogenen Förderangeboten zu überfordern. Damit Kinder nicht nach einem langen Tag in Schule und Betreuung zu Hause wieder an den Schreibtisch müssen, muss aber eine Hausaufgabenbetreuung gewährleistet sein.

Räume und Esskultur

⁷ Siehe Fußnote 3.

Gute außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote müssen sich vom Unterricht unterscheiden. Das gilt auch für die Räume: Ein Nachmittag im Klassenzimmer und ein ganzer Tag im maroden Schulgebäude sind keine kindgerechten Angebote. Wie wichtig angemessene und ansprechende Räume für eine gute Förderung der Kinder sind, zeigt sich beispielhaft bei den Speiseräumen. Gutes und gesundes Essen ist die beste Gesundheitsbildung. Das gilt vor allem, wenn die Kinder bei Zubereitung und Gestaltung einbezogen werden. Essen ist aber noch mehr: Es bietet die Chance zum sozialen Lernen, es lässt Gemeinschaft erleben und es fördert die Genussfähigkeit. Das klappt allerdings nicht in einer ungemütlichen Kantine oder am Kiosk an der Ecke.

3. Zeitbedürfnisse von Kindern ernst nehmen

Der Gesetzentwurf stellt – teilweise noch vor der Bildung und Förderung der Kinder – die Arbeitsmarktintegration von Frauen im Sinne der Fachkräfteabsicherung und die (Vollzeit-) Erwerbstätigkeit beider Eltern als zentrale Ziele des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung heraus. Die arbeitsmarktpolitische Ausrichtung der Gesetzesinitiative zeigt sich leider auch im Gutachten zu fiskalischen Wirkungen des Ganztagsausbaus, das vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) im Auftrag des Bundesfamilienministeriums erstellt wurde und auf das im Gesetzentwurf verwiesen wird.⁸ Im Mittelpunkt stehen hier die erhoffte Ausweitung der Erwerbsquote bzw. des Arbeitszeitvolumens von Müttern und die sich daraus ergebenden Mehreinnahmen für Staat und Sozialversicherung. Es ist für die familienpolitische Argumentation wichtig, darauf hinzuweisen, wie sehr Investitionen in Kinder und Familien sich für die Gesellschaft rechnen. **Die zu erwartenden „positiven Arbeitsangebotseffekte“ eignen sich aber nicht als Blaupause für die Ausgestaltung eines Rechtsanspruchs**, der individuell zu jedem einzelnen Kind passen muss.

Angesichts dieser stark arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung des Gesetzentwurfs halten wir es für geboten, die vorgesehenen Regelungen auch unter dem Aspekt der Zeitbedürfnisse von Kindern zu bewerten. Denn ob die Betreuung individuell zum Kind passt, hängt auch von der Dauer der Betreuung ab. Grundschulkind sind, gerade in den ersten Klassen, noch sehr junge Kinder. Und nicht zu jedem Kind passt ein ganzer Tag in institutioneller Umgebung und Betreuung – egal wie gut gemacht.

Der Gesetzentwurf sieht eine Betreuung an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich vor. Dies entspricht einer Aufenthaltszeit in Schule oder Hort von mindestens 40

⁸ Bach, Stefan u.w.: Fiskalische Wirkungen eines weiteren Ausbaus ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Gutachten für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2020

Wochenstunden – das ist mehr als mancher Tarifvertrag. Der Entwurf führt (in der Einzelbegründung zu § 24 Abs. 4 SGB VIII-E) aus, dass ein „Mindestmaß an Zeit“ erforderlich sei, um pädagogische Konzepte umzusetzen. (Nicht nur) ein „Mindestmaß“ an Zeit brauchen Kinder aber auch für sich.

Kinder brauchen außerhalb der Schule und der nachschulischen Betreuung Zeit für sich, fürs ganz unverplante Spielen, für Hobbys. Sie brauchen Zeit für die Familie und die wichtige und grundlegende Bildung durch die Eltern, und sie brauchen einfach Zeit, Kind zu sein. Der Deutsche Familienverband warnt deshalb vor einer „Verschulung“ der Lebenszeit schon in sehr jungen Jahren unter dem Vorzeichen einer zunehmend institutionalisierten Kindheit, die Kindern keine Zeit mehr für die informelle Lebensbildung lässt.

Auch die Ergebnisse der StEG-Studien zur Wirkung von Ganztagschulen und -angeboten zeigen, dass Ganztagsangebote Kinder auch überfordern und demotivieren können. So führte die intensive Nutzung von Ganztagsangeboten teilweise dazu, dass das schulische Selbstkonzept von Kindern sank, also ihre eigene Einschätzung ihres schulischen Könnens. Ganztagschüler hatten beim Übergang in die weiterführende Schule mehr Angst davor, im Unterricht nicht mitzukommen, als Kinder, die kein Ganztagsangebot besucht hatten. Gleichzeitig wiesen Jugendliche, die während der gesamten Schulzeit Ganztagschüler waren, einen stärkeren Rückgang der Schulfreude auf als Jugendliche, die nie oder nur manche Jahre im Ganztagsangebot angemeldet waren.⁹

Das sind keine Argumente gegen gut gemachte Ganztagsangebote. Aber es sind Warnzeichen, dass Dauer und Umfang zum einzelnen Kind passen müssen. Die an der StEG-Studie beteiligten Wissenschaftler forderten deshalb, dass bei der Gestaltung der Ganztagsangebote darauf geachtet werden muss, dass bei den teilnehmenden Kindern Schulfreude und Selbstvertrauen erhalten bleiben und wiesen darauf hin, dass für manche Kinder eine – vielleicht gar verpflichtende – Teilnahme an Ganztagsangeboten ungünstig ist.

Wir warnen vor dem Teufelskreis, dass eine immer stärker flexibilisierte Arbeitswelt Eltern dazu zwingt, immer früher an den Arbeitsplatz zurückzukehren und immer längere Arbeitszeiten auch in Randzeiten ableisten zu müssen, was gleichzeitig den Druck auf die Politik hin zu immer längeren Öffnungs- und Betreuungszeiten verstärkt. Diese Zwänge sind real vorhanden, aber die Politik ist gefordert, sich ihnen nicht einfach zu beugen, sondern Lösungen zu suchen, die diesen Druck von den Eltern nehmen und es ihnen ermöglichen,

⁹ Vgl. StEG 2019, S. 22 ff.

auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzugehen. **Gefordert ist eine familiengerechte Arbeitswelt, nicht die arbeitsmarktgerechte Familie.**

Die Entscheidung für oder gegen ein Ganztagsangebot muss vorrangig eine bildungsorientierte Entscheidung sein, die sich an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes ausrichtet. Sie darf nicht orientiert an Zwängen des Arbeitsmarktes erfolgen oder aus reiner finanzieller Not der Familie heraus geboren werden.

Eltern haben für die Bedürfnisse ihrer Kinder ein gutes Gespür. Die vom Deutschen Jugendinstitut im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens ausgewerteten Betreuungsbedarfe von Eltern zeigen, dass ca. 40% der Eltern von Grundschulkindern keine Betreuung suchen, sondern ihre Kinder in dieser Phase selbst betreuen wollen.¹⁰ Deutlich wurde auch, dass viele Familien sich vor allem eine verlässliche Halbtagsgrundschule bis 14.30 Uhr mit Mittagessen und Übermittagbetreuung wünschen, die ihnen Planungssicherheit für eine Teilzeitstelle und Kindern und Eltern nachmittags gemeinsame Zeit gibt. Auch die im Rahmen der StEG-Schulstudie durchgeführte qualitative Untersuchung ergab, dass die Schüler sich eher eine Übermittagbetreuung mit Mittagspause und im Anschluss je nach Alter eine „Lernzeit“ zur Wiederholung und zum Üben des Stoffes wünschen, die ihnen nachmittags zuhause freie Zeit gibt.

Konkret schlagen wir mit Blick auf eine schrittweise Einführung des Rechtsanspruchs vor, zunächst den flächendeckenden Ausbau von kostenfreien und qualitätsgesicherten verlässlichen Halbtags-Grundschulen mit einem guten Mittagessen und einer Übermittagbetreuung bis 14.30 Uhr in den Vordergrund der Bemühungen zu stellen.

Dies ist zu ergänzen um eine in allen Bundesländern verlässliche Ferienbetreuung sowie um Nachmittagsangebote, die in Qualität und Umfang den Bedürfnissen von Kindern und den Wünschen der Eltern entsprechen. Falls für Nachmittagsangebote Elternbeiträge erhoben werden sollen, ist hierfür eine Staffelung nach Einkommen und Kinderzahl geboten.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies kein Freibrief für die Politik ist, den Betreuungsbedarf herunterzurechnen und an der Betreuung von Grundschulkindern zu sparen. Jedes Kind muss Anspruch auf eine gute Förderung und Betreuung haben, die individuell zu ihm am besten passt. Der Staat steht in der Pflicht, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Eltern auf die Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen

¹⁰ Alt, Carsten et.al.: Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder: Kosten des Ausbaus bei Umsetzung des Rechtsanspruchs, Deutsches Jugendinstitut, 14.5.2019, S. 6.

können. Dies erfordert die Rahmung und Ergänzung der Gesetzesinitiative durch weitere Maßnahmen, die Familien Wahlfreiheit bei der Betreuung ihrer Kinder geben (siehe Punkt 6).

4. Vielfältige Angebote und Kooperationen

Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Kulturinstitutionen und anderen Akteuren vor Ort bieten einen besonderen Mehrwert für die Kinder und schaffen Chancen gerade auch für Kinder aus einkommensschwächeren Familien, die hier neue Erfahrungen machen können. Eine offene Gestaltung des Ganztags in Zusammenarbeit mit Horten und anderen Akteuren entspricht auch den mehrheitlichen Wünschen der Eltern, die eine Nachmittagsbetreuung für ihr Kind wünschen.¹¹

In der Einzelbegründung zu § 24 Abs. 4 SGB VIII-E wird ausgeführt, dass bei der Bereitstellung der Angebote Kooperationen der Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit Dritten, wie zum Beispiel mit Sportvereinen, Musikschulen oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten Kooperationspartnern möglich seien. Dies ist bislang zu vage formuliert.

Die Bedeutung eines vielfältigen Angebots als wichtiger Bestandteil des Ganztagskonzepts sollte konkret und verbindlich benannt und eingefordert werden.

Vielfalt in Qualität setzt zudem ein entsprechendes Angebot von Einrichtungen und Diensten vor Ort voraus. Dies erfordert zum einen eine regelmäßige und unabhängige Qualitätskontrolle der Anbieter und zum anderen transparente Informationen über die Angebote vor Ort, damit Eltern wissen, dass ihr Kind in guten Händen ist. Gefordert ist außerdem eine gute Vernetzung und Kooperation schulischer und pädagogischer Fachkräfte an Schule und Hort und weiterer, auch nicht-pädagogischer Akteure. Das setzt gegenseitige Anerkennung und wechselseitige Kooperationsbereitschaft der beteiligten Berufsgruppen auf Augenhöhe sowie organisatorische Regelungen und eine Zeit- und Personalplanung voraus, die Kooperation und Absprachen ermöglichen.¹²

5. Schulsozialarbeit dauerhaft absichern

¹¹ Vgl. Deutsches Jugendinstitut (DJI), a.a.O.

¹² Vgl. StEG 2005-2010 sowie: Bertelsmann-Stiftung/Robert-Bosch-Stiftung/Stiftung Mercator/Vodafone Stiftung Deutschland: Mehr Schule wagen. Empfehlungen für einen guten Ganzttag, 2017.

Um Kinder gut auf ihrem Bildungsweg zu begleiten und Bildungsbenachteiligungen entgegenzuwirken, kommt der Schulsozialarbeit beim Ausbau von Angeboten der Ganztagsbildung und -betreuung eine besondere Bedeutung zu. Die Schulsozialarbeit darf nicht als Lückenbüßer zur Umsetzung eines quantitativen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter genutzt werden. Gefordert ist aber eine dauerhafte Stärkung dieses wichtigen Angebots.

Der Deutsche Familienverband, der seit vielen Jahren z.B. in Sachsen-Anhalt mit umfassend evaluierten und anerkannten Konzepten Schulsozialarbeit anbietet, sieht hier großen Handlungsbedarf.¹³ Obwohl die positiven Wirkungen von Schulsozialarbeit bei der individuellen Förderung von Kindern und damit bei der Herstellung von Chancengerechtigkeit und Integration seit langem bekannt sind, lebt die Schulsozialarbeit finanziell vielfach „von der Hand in den Mund“ in Abhängigkeit von kurzfristigen Projektfinanzierungen und Förderprogrammen. Zudem fehlen klare gesetzliche Grundlagen für die Schulsozialarbeit, die in der Regel aus § 13 SGB VIII bzw. aus schulrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer abgeleitet wird.

Damit alle Schüler profitieren, muss Schulsozialarbeit flächendeckend und verlässlich angeboten werden. Dafür braucht die Schulsozialarbeit eine dauerhafte und verlässliche Finanzierung und eine klare und bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage im SGB VIII. Dabei müssen sowohl Länder und Kommunen wie auch der Bund verbindlich und langfristig finanzielle Verantwortung übernehmen.

6. Wahlfreiheit und Rechtsklarheit für Eltern schaffen

Aus der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 1 und der Erstverantwortung der Eltern für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder (siehe Punkt 1) ergibt sich laut Kinderbetreuungsurteil des Bundesverfassungsgerichts auch die **Aufgabe des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern.**¹⁴ Diese Vorgabe wird auch im Vorblatt des Gesetzentwurfs zitiert.

Dies setzt zum einen Betreuungsangebote in guter Qualität voraus, auf die ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht. Vor diesem Hintergrund ist der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder im Sinne der Wahlfreiheit zu begrüßen. **Allerdings**

¹³ Vgl. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hg.): Bis hierhin und wie weiter? Zur Zukunft der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt, Magdeburg 2018.

¹⁴ Vgl. BVerfGE 2 BVR 1057/91 vom 10.11.1998.

sieht der Deutsche Familienverband noch Nachbesserungsbedarf bei der Rechtsklarheit bei der Durchsetzung des Rechtsanspruchs.

Da der Rechtsanspruch als Anspruch des Kindes definiert wird, entsteht den Anspruchsberechtigten kein einklagbarer Schaden, wenn das Recht nicht verwirklicht wird. Beim Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz nach § 24 Abs. 2 SGB VIII wurden von vorinstanzlichen Gerichten Klagen von Eltern unter dreijähriger Kinder auf Schadensersatz bzw. Übernahme des Verdienstaufschlags immer wieder mit dem Argument abgewiesen, dass der Anspruch auf einen Betreuungsplatz nicht den Schutz der Eltern umfasse, sondern nur dem Kind zusteht. Erst der Bundesgerichtshof hat 2016 in mehreren Entscheidungen bestätigt, dass Eltern im Wege der Amtshaftung den Ersatz ihres Verdienstaufschlagschadens verlangen können, wenn ihren Kindern vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird und sie deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können.¹⁵ **Um Eltern den Weg durch die Instanzen zu ersparen, ist es zumindest erforderlich, beim jetzt zu normierenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern sorgfältig zu prüfen, ob die bisherigen Formulierungen der Rechtsklarheit genügen und sie ggf. nachzubessern.**

Wahlfreiheit bedeutet aber auch, dass Eltern von Grundschulkindern sich gegen eine Ganztagsbetreuung entscheiden können. Die in dieser Stellungnahme genannten und ausgewerteten bildungswissenschaftlichen Studien und Befragungen von Kindern und Eltern zeigen, dass eine umfangreiche Ganztagsbetreuung nicht zu jedem Grundschulkind passt. Eltern müssen die Möglichkeit haben, auf die individuellen Bedürfnisse ihres Kindes einzugehen und ggf. auch auf eine tägliche Ganztagsbetreuung zu verzichten.

Diese Wahlfreiheit müssen sich Eltern allerdings auch leisten können. Der Deutsche Familienverband hält es daher für dringend erforderlich, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter durch Maßnahmen in der Arbeitswelt, dem Sozialversicherungsrecht und der finanziellen Familienförderung zu rahmen, die es Eltern ermöglichen, sich Zeit für ihr Kind zu nehmen, ohne damit mit beruflichen Nachteilen und mit finanziellen Einbußen bis in die Rente hinein bestraft zu werden.

Um den Rahmen der Stellungnahme nicht zu sprengen, seien im Folgenden nur einige zentrale Forderungen stichwortartig aufgeführt:

- *Familienorientierte Unternehmenspolitik und Arbeitszeitgestaltung:* Unternehmen müssen Eltern Zeit für ihre Kinder geben, statt Betreuungsbedarfe „auszulagern“.

¹⁵ Az. III ZR 278/15, 302/15 und 303/15 vom 20.10.2016.

Verantwortungsvolle Unternehmen haben dies bereits seit langem erkannt und ermöglichen Eltern, sich Zeit für ihre Kinder zu nehmen und Familie, Beruf und auch berufliche Weiterentwicklung zu vereinbaren. Dieser Verantwortung müssen sich alle Arbeitgeber stellen.

- *Gute und qualifizierte Teilzeitangebote für Mütter und Väter:* In den Blick gehören dabei nicht nur die vollzeitnahe Teilzeit, sondern auch Halbtagsstellen. Denn gerade für diese entscheiden sich viele Eltern von Grundschulkindern.¹⁶
- *Einführung einer geförderten Familienteilzeit für Eltern mit Kindern im Grundschulalter:* Was jahrelang im Rahmen der Altersteilzeit mit Förderung durch Staat und Unternehmen möglich war, muss auch für Familien machbar sein.
- *Rentenrechtliche Rahmung:* Gefordert ist eine deutliche Aufwertung und Ausweitung der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten.
- *Beitragsentlastungen:* Finanzielle Entlastung von Familien und Erhöhung der Nettoeinkommen von Eltern durch die verfassungsrechtlich gebotene Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags bei den Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Diese Forderungen gehen zwar über den im Gesetzentwurf vorgesehenen und auf Betreuungsangebote konzentrierten Inhalt des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung hinaus. Sie sind aber grundlegende Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Bildung und Betreuung im Grundschulalter, der sich an den individuellen Bedürfnissen aller Kinder ausrichtet und ihnen auf ihrem Bildungsweg hilft. Ausführliche Informationen zu den genannten Forderungen finden sich auf www.deutscher-familienverband.de und auf www.elternklagen.de.

Die Bedeutung der elterlichen Erziehung und Betreuung und der dringende Unterstützungsbedarf von Familien ist gerade in der Corona-Krise und den pandemiebedingten Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen nochmals überdeutlich geworden. Jenseits des vorliegenden Gesetzentwurfs und aus aktuellem Anlass fordert der Deutsche Familienverband die Bundesregierung dringend auf, die Belastungen und Bedürfnisse von Kindern und Eltern in den Mittelpunkt ihrer Politik zu stellen und prioritär und mit sicheren Schutzvorkehrungen Kindern den Besuch von Schulen und Kitas wieder zu ermöglichen.

¹⁶ Laut DIW arbeiten erwerbstätige Mütter mit Grundschulkindern im Durchschnitt 20,6 Wochenstunden. Derzeit nicht erwerbstätige Mütter von Grundschulkindern, die wieder erwerbstätig sein wollen, wünschen sich im Bundesdurchschnitt ein Erwerbsvolumen von gut 21 Wochenstunden. Vgl. DIW, a.a.O., S. 10 ff.

Berlin, 21.04.2021

Deutscher Familienverband e.V.
www.deutscher-familienverband.de